

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 28.12.1843 publ. 02.01.1844

41) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 28. December 1843, publ. den 2. Januar 1844.

Bestimmungen
zum Recruti-
rungsgesetze vom
19. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchsten Befehl werden zum Recruti-
rungsgesetze vom 19. Juli 1837 folgende Bestimmungen gegeben und bekannt gemacht:

1.

(Zum §. 58.) Jedem Nummertauscher, Stellvertreter und Aferstellvertreter darf, wenn er ganz besondere Gründe dafür darthut, die Aferstellvertretung vom Militair-Collegium gestattet werden.

2.

(Zum §. 68.) Bei wiederholter Stellvertretung desselben ursprünglich Wehrpflichtigen und bei Aferstellvertretung wird nur dann die gesetzliche Abgabe an den Invalidenfonds bezahlt, wenn diese wiederholte Stellvertretung, resp. die Aferstellvertretung, vermittelt eines selbstgewählten Stellvertreters geschieht, und nicht nach §. 59. ad 1. des Recrutirungsgesetzes von dem Militair-Collegium besorgt wird.

3.

Wenn ein vom Militair-Collegium eingestellter Stellvertreter vor beendeter Dienstzeit aus ganz besonderen Gründen seine völlige Entlassung zu haben wünscht, so kann das Militair-Collegium diese gegen Einstellung eines an-

dem Stellvertreter gewähren. Es muß jedoch die beim Invalidenfonds stehende Gratification, soweit sie dem Entlassenen gebührt, in der Regel dergestalt als Caution einbehalten werden, daß sie einzuziehen und nach §. 79. des Recr.-Ges. darüber zu disponiren ist, falls der neue Stellvertreter desertiren, ausgestoßen oder zur Strafe entlassen werden sollte, und kann nur in einzelnen Fällen, und bei völliger Sicherheit des neuen Stellvertreter, die dem Entlassenen pro rato temporis zukommende Gratifications-Summe gleich bei seinem Abgange ausgezahlt werden.